

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

3. Änderung des planfestgestellten Plans für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 5: Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen

Aktenzeichen: 4123-05020-287

I.

Die Amprion GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planverzichtsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Der ursprünglich von der Amprion GmbH aufgestellte Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 5: Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück bis Merzen / Neuenkirchen wurde mit Beschluss vom 25.09.2024 – Az.: 4123-05020-119 planfestgestellt.

Die vorliegende Planänderung umfasst die Verlängerung der Rodungsperiode für die Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen zu den Mastbaustellen der Masten Nr. 11 bis Nr. 22 bis maximal 22.03.2025.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Das Änderungsvorhaben bedarf gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung, denn das Ausgangsvorhaben war gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 6 UVPG und Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Amprion GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Ankum, Samtgemeinde Bersenbrück.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Für die Mastbaustellen der Masten Nr. 11 bis Nr. 13 sowie Nr. 20 bis Nr. 22 sollen die vornehmlich innerhalb des Waldes befindlichen Bauflächen von aufstehenden Gehölzen befreit werden (ca. 20.900 m²). Ebenso müssen Einzelbäume in den Zuwegungsflächen entfernt werden und randlich Lichtraumprofile erweitert werden. Für die Mastbaustellen Nr. 14 und Nr. 15 müssen im Bereich der Zuwegungen Rodungen durchgeführt werden.

Die geplanten Maßnahmen wurden grundsätzlich mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.09.2024 sowie Planänderungsbescheid vom 05.02.2025 freigegeben.

Für diese Bereiche gelten die im Planfeststellungsbeschluss angeordneten Bauzeitbeschränkungen aus Maßnahmenblatt 2.6-1 VART (Brutvögel) sowie die allgemeine Bauzeitenregel aus § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Danach dürfen Gehölze im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. nicht beseitigt oder beschnitten werden. Maßnahmenblatt 2.8-1 VART sieht Vergrämnungsmaßnahmen für den Fall vor, dass die Bauzeitenregelung nach Maßnahme 2.6-1 VART nicht eingehalten werden können.

Die Maßnahmen sollen über die Bauzeitbeschränkungen hinaus bis 22.03.2025 durchgeführt werden.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken des Änderungsvorhabens mit anderen Vorhaben ist nicht zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die für die Planfeststellung erstellte Artenschutz-Konfliktanalyse ergab für die Mastbaustellen 11 und 12 eine Beeinträchtigung von Lebensräumen gehölz-/waldgebundener Fledermausarten

Darüber hinaus sind ausweislich der durchgeführten Konfliktanalyse keine Artenschutzkonflikte zu besorgen (vgl. Anl. 11.1 B8 der Planunterlagen vom 12.12.2022).

Die natürlichen Ressourcen (hier insbesondere Tiere und Pflanzen) werden ansonsten durch die Planänderung nicht in einem Maße belastet, welche wesentlich über die ursprüngliche Inanspruchnahme im Rahmen des abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens hinausgehen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Nicht relevant.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Keine entscheidungserheblichen neuen Emissionen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Nicht relevant.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Nicht relevant.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Nicht erwartbar.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die bestehende Nutzung des Gebiets wird durch die Planänderung im Vergleich zur ursprünglichen Planfeststellung nicht eingeschränkt oder verändert.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es sind keine Flächen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen.

Infolge der Planänderung wird das Vorhaben an sich nicht geändert, sodass zusätzliche belastende Auswirkungen auszuschließen sind. Auch wird das Abwägungsergebnis nicht berührt. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wurden im Planfeststellungsbeschluss bereits hinreichend abgewogen. Auch werden der Umfang und der Zweck des Vorhabens nicht verändert.

Es gelten die festgestellten und ausreichenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem Planfeststellungsbeschluss.

Eine dauerhafte negative Betroffenheit von Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist daher nicht zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Nicht betroffen.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nicht betroffen
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nicht betroffen.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Nicht betroffen
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Nicht betroffen.
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Nicht betroffen.
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
Nicht betroffen.
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
Nicht betroffen.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Nicht betroffen
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)
Nicht betroffen
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind
Nicht betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

Die Gesamtkonzeption des Vorhabens, nämlich Umfang und Zweck der Planung, wird von der Ergänzung der räumlichen Verortung nicht berührt. Es ergeben sich keine zusätzlichen oder neuen Betroffenheiten von stärkerem Gewicht, welche einer besonderen Berücksichtigung bedürfen.

Insbesondere waren die naturschutzrechtlichen Konflikte bekannt und wurden bewertet. Die Art und der konkrete Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen standen ebenfalls fest. Damit konnte die Planfeststellungsbehörde diese Belange im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss insoweit final in ihre Abwägung einstellen.

Die grundsätzliche Überschreitung der umweltfachlich determinierten Bauzeiten ist – jedenfalls für den besonderen Artenschutz – im Planfeststellungsbeschluss bereits angelegt und genehmigt. Die Möglichkeit der Überschreitung von Bauzeiten ist im planfestgestellten Maßnahmenblatt 2.6-1 VART i.V.m. Maßnahmenblatt 2.6-3 VART (Brutvögel) vorgesehen.

Mögliche Konflikte sind entweder schon im Beschluss bzw. der 2. Planänderung aufgelöst oder werden durch die – ebenfalls schon im Ausgangsbeschluss vorgesehene – Umweltbaubegleitung (Maßnahme 1.1 V) und die Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämnungsmaßnahmen, Höhlenbaumkontrollen nach 2.6-1 VART, 2.6-3 VART, 2.8-1 VART) vermieden.

Es kommt hinzu, dass es sich bei der von der Vorhabenträgerin beantragten Bauzeitenverlängerung bis zum 22.03.2025 nur um eine geringfügige Überschreitung der Bauzeiten von drei Wochen handelt. Darüber hinaus schließt die Verlängerung unmittelbar an den Verbotszeitraum an und fällt damit in die Übergangsphase zwischen Winter und Frühling, in der die betroffenen Biotope noch keine volle Funktionsfähigkeit als Habitat für viele gehölbewohnende Tierarten entfaltet haben

Diese Wertungen finden ihre normative Verankerung auch in § 39 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, wonach die Landesregierungen die Verbotszeiträume des Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 3 sogar „aus klimatischen Gründen um bis zu zwei Wochen“ verschieben können.

Darüber hinaus ist mit dem Maßnahmenblatt 1.1 V für sämtliche Bauabschnitte eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Durch den Einsatz der Umweltbaubegleitung wird – auch im Falle der Verlängerung der Rodungszeiten – sichergestellt, dass den rechtlichen Vorgaben des BNatSchG entsprochen wird.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Maßnahmenblätter haben den Fall der möglichen Überschreitung der Bauzeiten bereits geregelt. Vor dem Hintergrund dieses Maßnahmenkatalogs entstehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

IV.

Hinsichtlich der aufgeführten Kriterien sind keine relevanten Auswirkungen erkennbar, welche eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen würden.

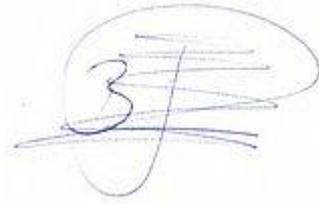
Die betroffenen Schutzgüter werden nicht erheblich nachteilig betroffen, da die Auswirkungen nicht über ein geringes Ausmaß hinaus gehen bzw. Auswirkungen möglichst abgemildert oder kompensiert werden. Es lassen sich aus dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV
- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 26.02.2025



gez.

Röder